



13. November 1998

Gemeinderat  
9606 Bütschwil

## VII 70 Bütschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglement (Aenderungen)**
- **Zonenplan (Aenderungen)**
- **Baulinienplan Gewässerabstand Dietfurt**

Die überarbeiteten Ortsplanungserlasse wurden vom Baudepartement mit Verfügung vom 8. September 1997 genehmigt. Die vorliegenden Aenderungen ergaben sich zum einen aus dieser Verfügung, zum anderen aus Rechtsmittelverfahren bzw. dem III. NGzBauG. Die Prüfung des Genehmigungsgesuches ergibt folgendes:

### A. Baureglement (Aenderungen)

Die Prüfung des Nachtrages ergibt, dass dieser recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Art. 31 Abs. 9 BauR wurde an das Auflageexemplar angepasst. Eine Abstandsregelung für eingedolte Gewässer im Sinn von Art. 59 Abs. 2 zweiter Satz BauG fehlt. Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht geschlossen werden, dass es auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bütschwil keinen einzigen Anwendungsfall gibt. Eine entsprechende Regelung im Sinn von Art. 59 Abs. 2 zweiter Satz BauG ist deshalb noch zu erlassen.

### B. Zonenplan (Aenderungen)

Die Teiländerungen sind recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden. Damit kann auch die übrige Bauzone im Gebiet „Platten“ genehmigt werden. Ebenfalls entschieden ist die Zonierung der Parz. Nr. 283; sie verbleibt gemäss dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes in der Wohnzone W3. Offen bleibt somit lediglich noch die Zonierung Parz. 26 (Umgrenzung gemäss Zonenplan). Bezüglich des Sägereibetriebes in Dietfurt bleibt hinzufügen, dass die Bereinigung des heutigen Zustandes (Verhältnis Holzlagerung zu Grünzone und Grundwasserschutz; Hochwassersicherheit entlang des Dietfurterbaches; Sondernutzung von Hoheitsgebiet des Staates) vorbehalten bleibt.

### C. Baulinienplan Gewässerabstand Dietfurt

Der Erlass kann genehmigt werden. Entsprechend dem Augenschein mit den Beteiligten ist bei einer allfälligen Neuüberbauung indes sicherzustellen, dass aus Gründen der Zugänglichkeit ein mindestens 5m breiter Streifen offenbleiben muss.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

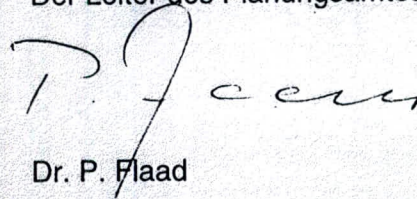
**Baudepartement:**

1. Die Aenderungen zum Baureglement werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Der Zonenplan „Aenderungen“ wird, unter Einschluss der übrigen Bauzone im Gebiet „Platten“, im Sinn der Erwägungen genehmigt.
3. Der Baulinienplan Gewässerabstand Dietfurt wird genehmigt. Bei einer künftigen Ueberbauung muss sichergestellt werden, dass ein mindestens 5m breiter Zugang zum Dietfurterbach offenbleibt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (je Fr. 200.-- für Baureglement und Zonenplan; Fr. 400.-- für den Baulinienplan).

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

**Beilagen:**

- Genehmigte Erlasse gemäss Verfügung
- Zonenplan vom 8. September 1997 (1:2'000, Teilpläne Bütschwil, Dietfurt, Grämigen, Lerchenfeld, Kengelbach; 1:5'000)
- Einzahlungsschein

**Kopie:**

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt, Wasserbau und -unterhalt